

BGer 5A_538/2020 vom 7. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_538_2020

FR: TF 5A_538/2020 du 7 juillet 2020

IT: TF 5A_538/2020 del 7 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Soweit das Begehren gestellt wird, dass das Verfahren nicht durch Bundesrichter Herrmann und Gerichtsschreiber Möckli geführt werde, wird sinngemäss deren Ausstand verlangt. Zur Begründung wird eine Verletzung von Art. 20 Abs. 1 BGG geltend gemacht.

Das sinngemässe Ausstandsgesuch gegen den Abteilungspräsidenten ist insoweit gegenstandslos, als momentan ein anderes Abteilungsmitglied präsidialiter amtiert. Das sinngemässe Ausstandsgesuch gegen den Präsidialgerichtsschreiber bleibt insofern unbegründet, als Art. 20 Abs. 1 BGG die Richterbesetzung regelt und nicht die Mitwirkung des Gerichtsschreibers betrifft. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Revisionsgesuch 5F_13/2019 in Dreierbesetzung und somit in Einklang mit Art. 20 Abs. 1 BGG entschieden wurde. Die beiden Urteile 5A_648/2019 und 5A_185/2020 wurden zwar einzelrichterlich beurteilt, dies aber im einen Fall gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG und im anderen Fall gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG. Eigentliche Ausstandsgründe macht der Beschwerdeführer im Übrigen nicht geltend, sondern einzig, dass gegen ihn eine Hexenjagd veranstaltet werde; Weiterungen erübrigen sich mithin.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Die Beschwerde ist überaus weitschweifig. Die meisten Ausführungen beziehen sich nicht auf den Anfechtungsgegenstand, sondern teils auf frühere Eingaben sowie frühere Verfügungen und Entscheide, welche gescholten werden, teils auf das Besuchsrecht selbst und teils auf andere Verfahren, namentlich auf das Strafverfahren. Was das Anfechtungsobjekt angeht, d.h. die Verfügung vom 27. Mai 2020, fehlt es an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit der dortigen Begründung. Mithin kann offen bleiben, inwiefern die weiteren Anfechtungsvoraussetzungen in Bezug auf die einen Zwischenentscheid darstellende Verfügung gegeben wären.

Nicht einzutreten ist ferner auf die Vorbringen, mit welchen der Beschwerdeführer dem Appellationsgerichtspräsidenten Amtsmissbrauch, Gewaltanwendung, etc. vorwirft; das Bundesgericht ist keine Aufsichtsbehörde über kantonale Instanzen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teils offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG zu

entscheiden ist.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche um aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.